

## SATZUNG DES BIENZUCHTVEREINS BECHEN E.V.

### § 1 (NAME UND SITZ)

Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Bechen e.V..

Der Sitz des Vereins ist 51515 Kürten.

### § 2 (GESCHÄFTSJAHR)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (ZWECK DES VEREINS)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die die Förderung des Naturschutzes; insbesondere soll durch die Förderung der Imkerei und damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen ein Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur geleistet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Lehrbienenstandes in Kürten und das Angebot von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Imkerei, zur Bienenzucht und zu weiteren naturkundlichen Themen für die interessierte Öffentlichkeit und die Mitglieder.

Die Mitglieder arbeiten aktiv an der Förderung des Vereinszwecks mit. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Grundsätze zu Art und Umfang der Mitarbeit der Vereinsmitglieder festlegen.

### § 4 (SELBSTLOSE TÄTIGKEIT)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 (MITTELVERWENDUNG)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 (VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die im Interesse des Vereins reisen, können auf Antrag nach vorherigem Vorstandsbeschluss in angemessenem Rahmen, maximal aber nach den Regeln des Landesreisekostengesetzes NRW, Ersatz ihrer Reisekosten verlangen.

### § 7 (ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden beitragsfrei gestellt.



Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Ab einem Alter von 16 Jahren sind minderjährige Mitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; für jüngere Mitglieder üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus.

#### § 8 (BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach der Entscheidung des Vorstands an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss endgültig.

#### § 9 (BEITRÄGE)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Vereinfachung der Verwaltung wird der Einzug der Beiträge per Lastschrift angestrebt.

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet oder erfolgt eine Rücklastschrift, erhebt der Verein eine Bearbeitungspauschale, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Vierteljahr im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Bei Zahlungsrückstand besteht kein Versicherungsschutz über den Verein.

#### § 10 (ORGANE DES VEREINS)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### § 11 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands und der Obleute,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Haushaltsvoranschlages,
  - d) Wahl der Kassenprüfer/Innen für vier Jahre
  - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, sowie Grundsätze über Art und Umfang der Mitarbeit, die die Mitglieder im Verein ableisten sollen,
  - f) Änderung der Satzung,



- g) Auflösung des Vereins,
  - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - i) Erwerb und Veräußerung von Haus- und Grundvermögen,
  - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Um in Notfällen größere Schäden abzuwenden, darf der Vorstand auch ungeachtet ggf. von der Mitgliederversammlung festgelegter Höchstbeträge die notwendigen Schritte zur Schadensbegrenzung einleiten. Über die Maßnahmen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
  3. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
  4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der schriftlichen Einladung steht der Versand des Einladungsschreibens per Email gleich.
  6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
  7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## § 12 (VORSTAND)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Kassierer/in und dem/der 1. Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam; Banküberweisungen können auch vom 1. oder 2. Kassierer alleine vorgenommen werden.
2. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfts des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse vor und sorgt für ihre Ausführung.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören der/die 2. Kassierer/in und der/die 2. Schriftführer/in an. Der Vorstand kann Beisitzer mit beratender Funktion berufen, die den Vorstand unterstützen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Nach den ersten Vorstandswahlen bzw. bei Neuwahl des gesamten Vorstandes scheidet bereits nach zwei Jahren der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer aus. Sie können sich erneut zur Wahl stellen.
6. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird zunächst nur für dessen restliche Amtsdauer ein Nachfolger auf der nächsten (ordentlichen) Mitgliederversammlung gewählt. Für die Zwischenzeit kann der Vorstand einen Nachfolger berufen.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von ihrem Amt abberufen werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere:

- a) den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Haushaltsvoranschlag zu erstellen,
- b) die Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlüsse vorzubereiten und sie auszuführen,
- c) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
- d) das Jahresprogramm zu erstellen und die Aufgabenplanung daraus abzuleiten.

## § 14 (VORSTANDSSITZUNGEN, INTERNE ABSTIMMUNG, GESCHÄFTSORDNUNG)

1. Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens viermal, einzuberufen.
2. Die Einberufung des Vorstandes muss innerhalb eines Monats erfolgen, wenn wenigstens 1/3 des Vorstandes die Einberufung verlangt.



3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Tagen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird das betreffende Thema bis zur nächsten Vorstandssitzung, die nach zwei Wochen stattfinden soll, vertagt. Sollte es dann wieder zu Stimmengleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden..

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Über Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die wesentlichen Vorgänge enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Als interne Ordnungsvorschrift gilt, dass Verträge von besonderer Bedeutung, z.B. Miet- oder Kaufverträge mit einer Verpflichtung von mehr als 1.000 Euro pro Jahr, der mehrheitlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedürfen. Im Außenverhältnis bleibt die Vertretungsbefugnis des Vorstands nach § 12 Satz 1 und 2 der Satzung unberührt.

8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die die innere Ordnung des Vereins sowie die Aufgaben weiterer Gremien und Arbeitsgruppen regelt.

#### § 15 (OBLEUTE)

1. Für einzelne Sachgebiete kann der Vorstand Obleute berufen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sich mehrheitlich dafür aussprechen. Beispielsweise in Betracht kommen derzeit die Sachgebiete:

- Bienengesundheit
- Honig
- Ablegerbildung
- Veranstaltungen
- Lehrbienenstand

2. Als Obleute sollen nur Personen mit den notwendigen Sachkenntnissen berufen werden. Die Obleute werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich und sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen, auf denen ihr Sachgebiet betreffende Angelegenheiten anstehen. Sie unterstützen in ihrem Sachbereich die Arbeit des Vorstandes.

#### § 16 (KASSENPRÜFUNG)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

#### § 17 (AUFLÖSUNG DES VEREINS)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich der Förderung der Imkerei widmet. Diese Einrichtung wird von der letzten Mitgliederversammlung oder – wenn eine solche nicht stattfindet – vom Liquidator bestimmt.



Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 18 (SALVATORISCHE KLAUSEL)

Für den Fall, dass auf diese Satzung die sogenannte Vertragstheorie Anwendung findet, gilt die nachfolgende Salvatorische Klausel:

- Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung unwirksam sein sollten, oder diese Vereinssatzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in diese Vereinssatzung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entsprechen.
- Im Falle von Lücken verpflichten sich die Vereinsmitglieder, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in die Vereinssatzung hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck diese Vereinssatzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Okt. beschlossen.



Heinz-Jak. Lenßen  
Heinz-Jakob Lenßen  
1. Schriftführer